

78. Haftet die Eisenbahn dem Verletzten auch dann aus unerlaubter Handlung, wenn er mit ihr einen Beförderungsvertrag abgeschlossen hat?

BGB. §§ 823, 831, 847.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 19. Juni 1916 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. L. (Kl.). Rep. VI 143/16.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Als sich die Ehefrau des Klägers am 24. August 1913 auf der Reise von N. nach R. befand, stieß eine Lokomotive gegen den hinteren Teil des im Bahnhofe zu E. haltenden Zuges. Durch den Stoß wurde die Frau des Klägers gegen die Rückwand ihres Abteils geschleudert und hierdurch an ihrer Gesundheit geschädigt. Mit der vorliegenden Klage werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht, und das Berufungsgericht hat durch das angefochtene Teilmittel 7188 M., darunter 6000 M. als Schmerzensgeld, nebst Prozeßzinsen zugesprochen. Nur die Zuerkennung von Schmerzensgeld wird von der Revision beanstandet. Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Nach dem Tatbestande des Berufungsurteils hat der Beklagte seine Haftung für die Unfallsfolgen im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes dem Grunde nach anerkannt, den Ersatz weiteren Schadens hingegen verweigert. Von dem Vorberrichter wird festgestellt, daß der Unfall der Ehefrau des Klägers durch das dienstliche Tun oder Unterlassen eines Angestellten des Beklagten objektiv rechtswidrig verursacht ist, und hieraus gefolgert, daß der Beklagte gemäß §§ 831, 847 BGB. auch zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verpflichtet sei. Die Revision macht dagegen geltend, daß zwischen der Verletzten, die sich im Besitze einer Fahrkarte befunden habe, und dem Beklagten ein Beförderungsvertrag geschlossen gewesen sei, der durch sein Bestehen den Anspruch auf Schmerzensgeld ausschließe. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vergl. Kommentar von Reichsgerichtsräten, Vorbemerkung 4 vor § 823 BGB.) begründet eine Handlung, die gleichzeitig eine Vertragsverletzung und einen

Verstoß gegen die allgemeinen Rechtspflichten der §§ 823 flg. BGB. enthält, regelmäßig die Haftung des Täters aus dem Vertrag und zugleich aus der unerlaubten Handlung. Hiermit wird nicht ausgeschlossen, daß die Haftung durch das Dasein eines Vertrags beeinflusst werden kann. Soweit nicht § 276 Abs. 2 BGB. entgegensteht, kann auf sie ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet werden, auch mag es sein, daß in Fällen, in denen wie bei der Verleihe aus dem Vertrage nur wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit gehaftet wird, eine strengere Haftung auch nicht aus unerlaubter Handlung stattfindet. Für die Annahme aber, daß der Abschluß eines Beförderungsvertrags mit der Eisenbahn deren Haftung aus unerlaubter Handlung ausschließen sollte, fehlt jeder Anhalt. Eine solche Ansicht ist auch von dem erkennenden Senat in seinem von der Revision angezogenen Urteile vom 20. Januar 1916 (Jur. Wochenschr. 1916 S. 488 Nr. 7) nicht vertreten worden. Damals handelte es sich um die Frage, ob der § 5 der Eisenbahn-Verkehrsordnung für sich allein schon einen Anspruch auf Schmerzensgeld begründen könne, weil hier vorgeschrieben ist, daß die Eisenbahn „für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung der Beförderung bedient“, zu haften hat. Diese Frage wurde verneint, weil der angeführte § 5 nur die Haftung der Eisenbahn aus dem Beförderungsvertrage regelt und eine solche für unerlaubte Handlungen nicht festgesetzt habe, während darüber, ob ein Beförderungsvertrag der Haftung aus unerlaubter Handlung, wenn sie nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches an sich gegeben ist, entgegenstehen könne, keine Entscheidung zu treffen war. Daß aber die Haftung aus unerlaubter Handlung neben der aus dem Haftpflichtgesetz und aus dem Beförderungsvertrage möglich ist, hat der Senat auch in dem einen ähnlichen Fall behandelnden Urteile vom 1. Dezember 1913 (Warneher 1914 Nr. 53 S. 78) angenommen.

Mit der Rechtsprechung des III. Zivilsenats des Reichsgerichts steht diese Auffassung nicht im Widerspruche. Daß ein Wirt seinen Gästen gleichzeitig aus Vertrag und aus unerlaubter Handlung haftbar sein kann, hat der genannte Senat in seinem bei Warneher 1911 Nr. 27 S. 32 teilweise abgedruckten Urteile vom 3. November 1910 ausgesprochen, und ebenso hat der VI. Zivilsenat in einem Urteile vom 27. Oktober 1910, Rep. VI. 538/09, erkannt. Eine Einschränkung

wird von dem III. Zivilsenate allein für Räumlichkeiten gemacht, die ausschließlich für die Benutzung durch Gäste bestimmt sind, hinsichtlich deren der Wirt nur durch das Vertragsverhältnis verpflichtet sei, sie in gefahrlosem Zustande zu erhalten; für die Sicherheit dieser Räume hafte er nur aus dem Vertrage (Warneher 1909 Nr. 393 S. 364, 1911 Nr. 27 S. 32; RGZ. Bd. 85 S. 186). Ob dieser Auffassung zuzustimmen ist, darf dahingestellt bleiben; denn auch dann, wenn sie als zutreffend anzusehen wäre, kann sie der Revision nicht zum Erfolge verhelfen. Ein für den öffentlichen Verkehr bestimmter Eisenbahnzug kann nicht deswegen, weil er nur von Reisenden, die eine Fahrkarte gelöst, also mit der Bahnverwaltung einen Beförderungsvertrag geschlossen haben, benutzt werden soll, Räumlichkeiten gleichgestellt werden, in denen ein Wirt den allgemeinen Verkehr ausgeschlossen hat, und noch weniger läßt sich sagen, daß die Bahn nur auf Grund des Beförderungsvertrags für die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs zu sorgen habe. Übrigens hat der Vorderrichter auch darauf mit Recht hingewiesen, daß sich der Unfall in einem auf dem Bahnhofe haltenden Zuge ereignet hat, zu dem nicht nur Reisende mit Fahrkarten, sondern auch andere Personen Zutritt hatten.“ . . .